

Der jetzige Stand der May-Prozesse.

In der letzten Zeit sind verschiedene Prozesse des bekannten Jugendschriftstellers Karl May erledigt worden, und zwar durchwegs zu seinen Ungunsten. Zunächst ist die Anzeige Mays gegen Redakteur Lebius wegen Verleitung zum Meineid, welche im August vorigen Jahres mit großem Tamtam in der Berliner und in der auswärtigen Presse verbreitet wurde, Ende vorigen Jahres von der Staatsanwaltschaft in Zwickau und jetzt auch von der Oberstaatsanwaltschaft in Dresden zurückgewiesen worden. Wer damals die Preßhetze gegen Redakteur Lebius verfolgte, mußte annehmen, Lebius sitze schon hinter Schloß und Riegel. Jetzt hat sich nun ergeben, daß auch diese Maysche Hetze gegen Redakteur Lebius wieder völlig haltlos und ohne Hintergrund war.

Ferner war bekanntlich im Herbst auf Antrag Karl Mays eine einstweilige Verfügung ergangen, durch welche Herrn Lebius sowie dem Verlage des „Bund“ und der Lindendruckerei bei Vermeidung einer Strafe von 1000 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten worden war, Beleidigungen gegen May im „Bund“ zu veröffentlichen. Auf den Widerspruch des Redakteurs Lebius hin war die einstweilige Verfügung vom Landgericht I Berlin, aufgehoben worden. Dieses Urteil ist jetzt auch vom Kammergericht bestätigt worden. Ein weiteres Rechtsmittel gegen dieses Urteil steht Herrn Karl May nicht mehr zu.

Schließlich mag noch ein anderer Prozeß erwähnt werden, den diesmal nicht May, sondern Redakteur Lebius angestrengt hatte, und zwar handelt es sich um die in vielen Tausenden von Exemplaren hergestellte Selbstbiographie Karl Mays: „Mein Leben und Streben“. Da dieselbe schwere Beleidigungen für Lebius enthält, hatte dieser eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die Herrn May und seinem Verleger Fehsenfeld die Verbreitung des Buches bei einer Strafe von 1000 M. für jeden Fall verboten wird. Jetzt ist diese einstweilige Verfügung auch nach mündlicher Verhandlung bestätigt worden, und auch die auf Verbot der Verbreitung gerichtete Hauptklage hat mit einer Verurteilung Mays und seines Verlegers Fehsenfeld geendet. Das Gericht hat sich auch nicht veranlaßt gesehen, dem Antrage Mays stattzugeben, die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung von einer Sicherheitsleistung von 20 000 M. seitens des Herrn Lebius abhängig zu machen.

Demnächst wird auch die Privatklage May contra Lebius wegen des Ausdrucks „geborener Verbrecher“ zur Verhandlung kommen. Bisher hat May diese Verhandlung verhindert.

Außerdem schweben noch einige Privatklagen, die Herr Lebius gegen May wegen der unerhörten Angriffe Mays erhoben hat. Namentlich interessant ist ein in Hohenstein-Ernstthal schwebender Prozeß, in welchem bereits umfangreiche Beweiserhebungen beschlossen worden sind. Hier werden alle diejenigen zu Worte kommen, die über die Persönlichkeit Mays genau informiert sind. Jetzt, wo es ans Abrechnen geht, ist Herr May indessen plötzlich krank geworden. Er behauptet, sein Gesundheitszustand verbiete ihm, die Termine wahrzunehmen.
